

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 07.03.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 7. März 1916.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o 116. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Februar 1916, betreffend Aufhebung des § 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw.
- N^o 117. Verordnung vom 12. Februar 1916, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf Teile der Gemeinde Großenkneten.
- N^o 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1916, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- N^o 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Februar 1916, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummeneanstalt in Wildeshausen.

N^o 116.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aufhebung des § 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw.

Oldenburg, den 12. Februar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 16 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirtschaftshäuser und Schenken, imgleichen die Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und anderer geistiger Getränke, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Februar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o 117.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf Teile der Gemeinde Großenkneten.

Oldenburg, den 12. Februar 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch die Gesetze vom 27. April 1897, vom 7. November 1904 und vom 20. Januar 1914, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung wird auf denjenigen Teil der Gemeinde Großkneten anwendbar erklärt, der die Fluren 24, 28, 29, 30 und 31 und den Teil der Flur 27 umfaßt, welcher westlich von dem von Ahlhorn nach Bisbek führenden Gemeindewege belegen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Februar 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 16. Februar 1916.

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913 wird unter Auf-

hebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
11. November 1913
(Gesetzblatt Band XXXVIII Seite 619 ff.)

hiermit folgendes bestimmt:

Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogtum Oldenburg mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amtes Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Landwührden ist in dieser Beziehung der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellt.

Die Zuständigkeit der oldenburgischen Zoll- und Steuerstellen wird folgenderweise festgestellt:

Zu §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen.

1. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen der Tarifnummer 1 A, a, b, d; von Kuxen (Anteilscheinen und Einzahlungen nach Tarifnummer 1 B); Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2a und 3); in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3A und Befreiung hierzu); von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (Tarifnummer 10) und, soweit eine Abstempelung in Frage kommt, zu deren Abstempelung, ist, sofern nicht die Vorschrift unter Nr. 4 Abs. 5 zu Raume kommt, für den Bereich des Herzogtums nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen der Tarifnummer 1 A c, e, f sind, sofern nicht die Vorschrift unter Nr. 4 Abs. 5 zu Raume kommt, zuständig

- a) insoweit als außergerichtliche Urkunden zu versteuern sind: das Hauptsteueramt Oldenburg, die Hauptzollämter Brake und Barel, und zwar jede Amts-

stelle für sich innerhalb der durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes gesteckten örtlichen Grenzen,

- b) wenn die Urkunden von den Gerichten aufgenommen sind oder wenn außergerichtliche Urkunden den Gerichten vorgelegt werden, sofern eine Versteuerung noch nicht erfolgt ist: die betreffenden Amtsgerichte.

Zur Erhebung der Abgabe und Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrfarten sind befugt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.

Ferner sind diese 3 Hauptämter und die sämtlichen Nebenzollämter I. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums ermächtigt, die Abgabe für Vergütungen (Tarifnummer 9) und für Versicherungen (Tarifnummer 12) festzusetzen und zu erheben.

Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sowie inländischer und ausländischer Genußscheine ist keine der hiesigen Zoll- oder Steuerstellen zuständig.

Der Firma Ad. Wittmann zu Oldenburg ist im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler widerruflich die Erlaubnis erteilt, die bei ihr gedruckten Vordrucke zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen mit dem Reichsstempel zu versehen.

2. Zu dem Verkaufe von Schlußnoten-, Frachturkunden-, Personenfahrfarten- und Scheckstempelmarken, sowie von gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten sind die drei Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel unbeschränkt befugt. Ferner sind beauftragt mit dem Verkaufe von Schlußnotenstempelmarken und gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

das Nebenzollamt I Nordenham von Stücken bis zu

20 *M* einschließlich,

das Nebenzollamt I Esfleth, sowie die

Steuerämter Sever, Delmenhorst und Lohne von Stücken bis zu 6 *M* einschließlich,

das Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfg., 1, 2 und 3 *M* und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 Pfg. und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.

Bei sämtlichen vorerwähnten Amtsstellen werden auch ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

Frachtturkunden- und Scheckstempelzeichen werden außer von den Hauptämtern von sämtlichen Nebenzollämtern I. und II. Klasse und Steuerämtern des Herzogtums verkauft, Personenfahrrarten-Stempelzeichen dagegen neben den Hauptämtern von den Nebenzollämtern Nordenham, Elsfleth und Fedderwardersiel.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge sind ermächtigt die Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel, die Steuerämter Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Lohne, Cloppenburg und Sever, sowie die Nebenzollämter I Elsfleth und Nordenham.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind nur die Grenzzollämter des Herzogtums zuständig.

Hinsichtlich des Verkaufs von Gesellschafts- und Grundstücksstempelzeichen vergleiche die Ziffern 3, 19 und 20.

Zu § 3 der Ausführungsbestimmungen.

3. Die in Tarifnummer 1 A bezeichnete Abgabe ist gemäß § 3 Abs. 1 Reichsstempelgesetz nur für Verträge

a) solcher inländischen Gesellschaften, die im Herzogtum Oldenburg ihren Sitz haben, 1 unlegales und

b) solcher ausländischen Gesellschaften, die im Herzogtum Oldenburg eine Zweigniederlassung haben, zu vereinnahmen.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler angeordnet, daß die Abgaben aus Tarifnummer 1 A c, e, f, insoweit als dieselben von den Amtsgerichten festzusetzen sind, nach den für den Landestempel maßgebenden Vorschriften mit den sich aus § 17 der Ausführungsbestimmungen ergebenden Abweichungen durch Verwendung von Gesellschaftsstempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen zu entrichten sind.

Mit dem Verkaufe von Gesellschaftsstempelmarken und Stempelbogen sind die in Ziffer 19 aufgeführten Zoll- und Steuerstellen beauftragt. Auch sind bei den sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen zum Verkaufe von Gesellschaftsstempelmarken eingerichtet. Im übrigen finden auf den Verkauf von Gesellschaftsstempelzeichen die in Ziffer 19 und 20 für den Verkauf von Grundstücksstempelmarken getroffenen Anordnungen sinngemäße Anwendung.

Zu §§ 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen.

4. Die in Tarifnummer 1 A a, b, d bezeichnete, an eine oldenburgische Steuerstelle zu entrichtende Abgabe ist durch das Hauptsteueramt Oldenburg als Feststellungsbehörde festzusetzen. Zur Erhebung dieser Abgabe, die stets in bar zu entrichten ist, ist nur das genannte Hauptsteueramt zuständig.

Das Hauptsteueramt Oldenburg hat, sobald es von den Behörden oder Beamten (Notare) die Abschrift der Urkunde erhalten hat, ungesäumt die Abgabe zu berechnen und den Zahlungspflichtigen unter Mitteilung der Steuerberechnung aufzufordern, die Abgabe innerhalb der festgesetzten Frist an das Hauptsteueramt zu entrichten. Die

Zahlungsfrist ist in der Regel auf eine Woche zu bemessen. Eine Verkürzung der im § 1 Abs. 1 Reichsstempelgesetz gewährten Frist ist jedoch nicht zulässig.

Die in Tarifnummer 1 A c, e, f bezeichnete Abgabe ist, soweit außergerichtliche Urkunden in Frage kommen, in bar zu entrichten. Die betr. Urkunden sind den nach Ziff. 1 zuständigen Hauptämtern in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Beide Stücke sind mit dem Erhebungsvermerk zu versehen, das 1. Stück ist dem Anmelder zurückzugeben, das 2. Stück bildet Beleg zum Anmeldungsbuch.

Sind Urkunden der in Tarifnummer 1 A c, e, f bezeichneten Art von den Gerichten aufgenommen, oder werden außergerichtliche Urkunden solcher Art, die noch nicht versteuert sind, den Gerichten vorgelegt, so ist von den Amtsgerichten nach Ziff. 3 Abs. 2, 3 zu verfahren.

Haben Behörden und Beamte (Notare) ausnahmsweise gemäß § 4 Abs. 3 die Abgabe selbst festgesetzt und erhoben, so haben sie dieselbe an das Hauptsteueramt Oldenburg abzuführen. Erachtet das Hauptsteueramt die erhobene Abgabe nicht für ausreichend, so hat es wegen der Einziehung des Fehlbetrages das Weitere zu veranlassen.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, dem nach Ziff. 1 zuständigen Hauptsteuer- oder Hauptzollamt Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden. Ist die Behörde ein oldenburgisches Amtsgericht, so hat dieses in den Fällen der Tarifnummer 1 A c, e, f den Stempel zu verwenden.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten die Abschrift zu übersenden, von denen die Genehmigung oder der Beitritt be-

urkundet ist. Ist die Beurkundung von einem oldenburgischen Amtsgericht vorgenommen, so hat dieses in den Fällen der Tarifnummer 1 A c, e, f den Stempel zu verwenden.

Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer außeroldenburgische Behörde oder einem außeroldenburgischen Beamten beurkundet, so ist die Urkunde dem nach Ziff. 1 zuständigen Hauptsteuer- oder Hauptzollamt zur Versteuerung vorzulegen, sofern nicht in den Fällen der Tarifnummer 1 A c, e, f die Urkunde einem oldenburgischen Amtsgericht vorgelegt und von diesem versteuert wird.

Zu § 6 der Ausführungsbestimmungen.

5. Die Behörden und Beamten sind verpflichtet, dem mit Feststellung und Erhebung der Stempelabgabe beauftragten Hauptsteuer- oder Hauptzollamt auf Ersuchen über die für die Festsetzung der Stempelabgabe in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, ihm erforderlichenfalls Einsicht in die Akten zu gewähren und von etwa in Betracht kommenden Schriftstücken Abschriften mitzuteilen.

Zu § 8 der Ausführungsbestimmungen.

6. Bei der Wertermittelung ist nach den für die Wertermittelung in Landestempelsachen gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes (§ 5 Abs. 2 R.St.G.).

Zu § 12 der Ausführungsbestimmungen.

7. Die Benachrichtigungen nach § 6 des Gesetzes haben durch Mitteilung eines Auszugs aus dem Handels- bezw. Genossenschaftsregister an das nach Ziff. 1 zuständige Hauptsteuer- oder Hauptzollamt zu erfolgen. Die Benachrichtigung fällt weg, soweit nach § 3 Abs. 2 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen die Abgabe durch die mit der Führung der Register betraute Behörde erhoben wird.

Die Amtsgerichte haben über die erfolgte Benachrichtigung im Handels- bezw. Genossenschaftsregister einen Vermerk zu machen.

Zu § 16 der Ausführungsbestimmungen.

8. Anträge auf Erstattung der Stempelabgabe gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes und § 16 der Ausführungsbestimmungen sind an die Zolldirektion zu Oldenburg zu richten.

Zu § 42 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen.

9. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des § 42 Abs. 2 vorliegt, wird von Fall zu Fall getroffen werden.

Bemerkt wird, daß die Vergünstigung auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen ist, die ihre Darlehen in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtung zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Zu § 88 der Ausführungsbestimmungen.

10. Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens 6 Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinesfalls weiter als bis vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszudehnen.

Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse, aber auf Gefahr der oldenburgischen Staatskasse.

Zu § 107 der Ausführungsbestimmungen.

11. Die von der Abrechnungsstelle der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Abrechnungsnachweisungen sind spätestens am Schlusse des auf den Abrechnungsmonat folgenden vierten Monats den zur Einziehung der Steuerbeträge bestimmten Steuerstellen vorzulegen.

Zu § 113 der Ausführungsbestimmungen.

12. Dem Vorstande der Cloppenburg Kleinbahn, der Betriebsleitung der Butjadinger Bahn, der Kleinbahn Delmen-

horst-Harpstedt und der Firma „Weserfähre“ in Geestemünde, Pächterin der Dampfverbindung Geestemünde-Blexen-Nordenham, ist es gestattet, die Personenfahrtkartensteuer im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Abrechnungsverfahrens zu entrichten.

Als Abrechnungsstelle ist für die Cloppenburg-Kleinbahn und für die Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt das Hauptsteueramt Oldenburg, für die beiden anderen genannten Gesellschaften das Nebenzollamt I Nordenham bestimmt.

Die im Abrechnungsverfahren von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn daselbst für Rechnung Oldenburgs erhobene Fahrkartensteuer wird vom Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen endgültig vereinnahmt. Der Oldenburg zustehende Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. H. wird am Jahreschluß von der Oberzolldirektion Bremen berechnet und der hiesigen Zolldirektion mitgeteilt.

Die Zulassung vorbenannter Privatgesellschaften zum Abrechnungsverfahren ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter Maßgabe der im § 113 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen erteilt. Ausnahmen hiervon sind bis jetzt nicht zugelassen.

Zu § 121 der Ausführungsbestimmungen.

13. Bezüglich der zur Erteilung von Erlaubnisarten zuständigen Steuerstelle wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Zu § 124 der Ausführungsbestimmungen.

14. Die für die Anmeldung des Kraftfahrzeugs gesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 135 der Ausführungsbestimmungen.

15. Die für die Erneuerung der Erlaubnisarten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer festgesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 152 der Ausführungsbestimmungen.

16. Bezüglich der Zuständigkeit der Steuerstellen vgl. Ziffer 1.

Zu § 157 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen.

17. Die Großherzoglichen Amtsgerichte haben am Schluß des Kalenderjahres dem zuständigen Haupt-Zoll- oder Steueramt auf Grund des Handelsregisters diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirk der Ämter ihren Sitz haben. Für die Folge haben dann die Amtsgerichte am Schlusse eines jeden Kalenderjahres dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramte die vorgekommenen Veränderungen der eingetragenen Gesellschaften zur Kenntnis zu bringen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Weiterverwendung dieser Mitteilungen seitens der Zoll- und Steuerstellen bleiben der Zolldirektion überlassen.

Zu § 165 der Ausführungsbestimmungen.

18. Die Steuerpflicht wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt für die auf dem Sprechstage in Dedesdorf von dem Amtsgericht Brake beurkundeten Grundstücksübertragungen. Hierfür ist die Abgabe in bar zu erheben und bis zum 10. des folgenden Monats unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen an das Hauptzollamt zu Geestemünde abzuliefern.

Zu § 166 der Ausführungsbestimmungen.

19. Die Stempelmarken werden durch die Hauptämter, die Nebenzollämter I. Klasse Nordenham und Esfleth und die sämtlichen Steuerämter des Herzogtums verkauft.

Stempelbogen werden dagegen nur von den Hauptämtern, dem Nebenzollamt I. Klasse Nordenham und dem Steueramt Delmenhorst zum Verkaufe vorrätig gehalten.

Außerdem werden bei sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen für Stempelmarken eingerichtet. Mit dem Verkaufe werden Gerichtsaktuarien beauftragt gegen Gewährung einer Vergütung.

Die Vergütung ist aus der Zollkasse am Schlusse des Etatsjahres zu zahlen und unter Titel 15 b des Etats der Zoll- und Steuerverwaltung zu verrechnen.

Den betreffenden Gerichtsaktuarien wird erstmalig vom Hauptsteueramt Oldenburg, das der Reichsdruckerei als die zum unmittelbaren Bezuge der Stempelzeichen berechnigte Amtsstelle bezeichnet ist, ein Markenvorrat ohne Bezahlung gegen Empfangsbcheinigung überwiesen. Das Hauptsteueramt bringt diese Marken in seinem Stempelzeichenbuche nicht in Abgang; die Empfangsbcheinigung gilt als Bestand.

Den weiteren Markenbedarf haben die Verwalter der gerichtlichen Verkaufsstellen von der am Orte befindlichen oder der nächstgelegenen oldenburgischen Vertriebsstelle für Stempelmarken zu beziehen und mit dem jeweils vorhandenen Barbestand zu begleichen.

Die Marken können nach Bedürfnis bezogen werden, indessen muß am vorletzten Werkstage jedes Monats der ganze dann vorhandene Barbestand bei der Lieferstelle gegen Entnahme neuer Marken eingezahlt werden. Die genaue Einhaltung dieses Termins ist unerläßlich.

Über den erstmalig gelieferten Markenvorrat sowie den Zu- und Abgang an Stempelmarken hat der mit dem Verkauf beauftragte Gerichtsaktuar eine vierteljährlich, und zwar am vorletzten Werkstage der Monate März, Juni, September und Dezember abzuschließende Nachweisung nach mitgeteiltem Muster zu führen, in die jede Markenlieferung sofort nach Eingang einzutragen ist, während die verkauften Stücke mit ihrem Wert monatlich am vorletzten Werkstage abzusetzen sind.

Für jeden Rechnungsmonat muß die nachgewiesene Einnahme mit der Gesamtsumme der in dem gleichen Rech-

nungsmonat bei der Markenlieferstelle eingezahlten Beträge übereinstimmen. Die Nachweisung ist nach Ablauf des Rechnungsvierteljahrs, für welches sie gilt, der Zolldirektion in Oldenburg einzusenden. Der im Monat März abzuschließenden Nachweisung ist eine Rechnung über die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle für das abgelaufene Rechnungsjahr zustehende Vergütung beizufügen. Etwaige durch die Einsendung der Nachweisungen sowie durch Bestellung von Stempelmarken und Übersendung des zur Bezahlung der Marken dienenden Geldes entstehenden Kosten sind aus der Geschäftskasse der Amtsgerichte zu bestreiten.

Zu §§ 167 und 168 der Ausführungsbestimmungen.

20. In Fällen, in denen Stempelbogen zur Verwendung kommen müssen, ist bei der Beurkundung der Rechtsgeschäfte der Stempelbetrag in bar zu heben und von dem Verwalter der Markenverkaufsstelle ohne Verzug der zur Ausfertigung von Stempelbogen zuständigen, am Orte befindlichen oder nächstgelegenen oldenburgischen Zoll- oder Steuerstelle mit dem schriftlichen Antrage auf Ausfertigung eines Stempelbogens zu übersenden. Nach Eingang ist der Stempelbogen gemäß der Vorschrift in § 171 der Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

Die durch Übersendung des Stempelbogens und die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle durch Bestellung des Stempelbogens und Einsendung des Wertbetrages an die Ausfertigungsstelle entstehenden Kosten fallen dem zur Reichsabgabe Verpflichteten zur Last.

Zu § 179 der Ausführungsbestimmungen.

21. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden die für die Landesstempelabgabe geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung.

Zu § 181 der Ausführungsbestimmungen.

22. In den Fällen, in denen eine Urkunde erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde rechts-

wirksam wird, hat diese Behörde den Stempel zu verwenden, sofern nicht das Ministerium eine andere Stelle mit der Stempelverwendung besonders beauftragt.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden. Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung, so ist die Besteuerung durch dasjenige Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist. Dem betreffenden Amtsgerichte sind die Urkunden vorzulegen.

Zu § 185 der Ausführungsbestimmungen.

23. Über Anträge auf Erstattung von Abgaben nach §§ 182 und 183 der Ausführungsbestimmungen, die vom Grundbuchamte erhoben sind, entscheidet der Präsident des Landgerichts. Gegen dessen Entscheidung findet die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Wird eine Erstattung erforderlich, so hat sie auf Anweisung der Großherzoglichen Zolldirektion in Oldenburg durch die Zollstellen zu geschehen. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidung auf Grund schriftlichen Ersuchens des zuständigen Richters an die Großherzogliche Zolldirektion.

Zu § 199 der Ausführungsbestimmungen.

24. Die Steuerstelle hat zur Feststellung des Gesamtstempelbetrages die Richtigkeit der Aufrechnung in Spalte 8 des Versicherungstempelbuchs zu prüfen.

Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann auf Stichproben beschränkt werden. Auf der als Belag zum Anmeldungsbuche zu nehmenden Nachweisung (Muster 35) ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfange der Stempelansatz nachgeprüft ist.

Zu § 200 der Ausführungsbestimmungen.

25. Die Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 wird der Zolldirektion übertragen.

Zu § 201 der Ausführungsbestimmungen.

26. Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind bei der Zolldirektion anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern usw. beizufügen, in denen das Stempelaufkommen nachgewiesen werden soll.

Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach dem beiliegenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine mit Empfangsbestätigung versehen zurückzugeben, die andere als Belag zum Anmeldungsbuch zu nehmen ist. Diese Bestimmungen finden auch auf die endgiltige Abrechnung Anwendung.

Wird auf Grund des § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgiltigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrages beantragt, so ist der Belag über die endgiltige Abrechnung dem Belag über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgiltige Abrechnung in demselben Vierteljahr erfolgt, so genügt ein Hinweis auf die Nummer des Anmeldungsbuches.

Zu § 202 der Ausführungsbestimmungen.

27. Bevollmächtigte, die nach der Mitteilung der Zolldirektion (§ 194 Abs. 2) Versicherungstempelbücher nicht führen, sind in die Liste nicht aufzunehmen.

Die Steuerstellen haben sich durch Einsicht der Adressbücher und auf sonst geeignete Weise von den in ihrem Bezirk bestehenden Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten Kenntnis zu verschaffen.

Zu § 207 der Ausführungsbestimmungen.

28. Über Anträge auf Erstattung entscheidet die Zolldirektion. Die ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Zu § 209 der Ausführungsbestimmungen.

29. Der Umtausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Vordrucke kann nur bei den drei Hauptämtern erfolgen.

Außerdem sind die mit dem Verkaufe von Grundstücksstempelmarken beauftragten Gerichtsaktuare ermächtigt, auf Antrag unbeschädigte und verdorbene Marken nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 209 und 210 der Ausführungsbestimmungen umzutauschen. Verdorbene Marken sind von ihnen bei der Stelle, von welcher sie die Marken beziehen, gegen Ersatzstücke einzutauschen.

Zu § 210 Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen.

30. Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 *M* für 100 Stück zu erheben und im Zolleinnehmebuch als „Zettelgeld“ für oldenburgische Rechnung zu vereinnahmen.

Zu §§ 216, 217, 218 der Ausführungsbestimmungen.

31. Die Prüfung des Reichsstempelwesens liegt den Stempelprüfungsbeamten ob. Es werden bestimmt

- a) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 1, 2, 3, 9 u. 11 der mit der Prüfung der Landesstempelabgabe beauftragte Beamte;
- b) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 4 und 10 das Mitglied der Zolldirektion und zu seinem Vertreter der Hilfsarbeiter der Zolldirektion;
- c) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 5, 6, 7 und 12 die Bezirksoberkontrolleure als besondere Prüfungsbeamte. Diesen wird auch die Überwachung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen übertragen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen.

Ob und inwieweit den Prüfungsbeamten andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden, darüber wird von Fall zu Fall Entscheidung getroffen werden.

Ausgenommen von den Obliegenheiten des Reichsstempelprüfungsbeamten ist die Prüfung der Entrichtung des Personenfahrtstempels und des Frachturkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten. Die Nachprüfung ist in diesem Falle durch Beamte dieser Betriebe vorzunehmen. Die nach § 217 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Prüfung hat jedoch durch den vorstehend unter b bezeichneten Beamten zu erfolgen.

Zu § 223 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen.

32. Bei den Prüfungen festgestellte Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern sind, sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege usw., vom 4. Januar 1879 zu verfahren.

Zu § 223 Abs. 8 der Ausführungsbestimmungen.

33. Der Stempelprüfungsbeamte hat den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzollamt oder Hauptsteueramt zu richten.

Zu § 227 der Ausführungsbestimmungen.

34. Die Einrichtung des Einnahmebuchs hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz beigegebenen Muster zu entsprechen.

Diejenigen Amtsstellen, die nur mit dem Verkaufe von Stempelzeichen beauftragt sind, haben jedoch dieses Einnahmebuch nicht zu führen. Diese Stellen weisen die auf gekommenen Stempelbeträge in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuchs nach.

Zu § 230 der Ausführungsbestimmungen.

35. Das über die Einnahme und Ausgabe an Reichsstempelzeichen zu führende Stempelzeichenbuch behält die bisherige Einrichtung.

Zu § 234 der Ausführungsbestimmungen.

36. Das Hauptsteueramt Oldenburg hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge von der Reichsdruckerei zu beziehen und an die Hauptzollämter und die ihm unterstellten Steuerstellen nach Bedarf abzugeben. Die Nebenzollämter haben ihren Bedarf bei dem vorgesetzten Hauptamt zu decken.

Oldenburg, den 16. Februar 1916.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Meyer.

Eingegangen denten 19..... Muster zu Biffer 26.
 Nr. des Anmeldungsbuchs.
 (Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung

d
 in
 zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Ver-
 sicherungstempel für den Monat 19.....

An Versicherungstempel waren zu entrichten nach dem
 Geschäftsumfange
 für den gleichen Monat 19 M Pf.
 " " " " 19 " " *)
 " " " " 19 " " *)

also im Durchschnitt der letzten
 3 Jahre $\frac{1}{3}$ von M Pf. = M Pf. *)

D..... unterzeichnete er bietet sich, für
 den Monat 19..... eine Abschlagszahlung
 von M zu leisten.

....., denten 19.....

(Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des Geschäftsumfanges im gleichen
 Monat der letzten 3 Jahre *)
des Vorjahres wird die oben angemeldete Ab-
 schlagszahlung festgesetzt auf M, in Worten

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Reichsstempel=
 Einnahmehuch unter Nr. vereinnahmt worden.
, denten 19.....

(Amtsstempel=
 abdruck.) Großherzoglichesamt.
 (Unterschrift)

*) Nur auszufüllen bei erheblichen Schwankungen des Stempel=
 aufkommens.

№. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 21. Februar 1916.

Auf Grund von Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, ist unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1906, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kost- und Lehrgeld vom 1. April 1916 an bis auf weiteres auf 360 *M* jährlich erhöht worden.

Oldenburg, den 21. Februar 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

